

Amtliche Bekanntmachung

27. Jahrgang

15. November 2021

Nr. 20

Inhalt:

Seite

- | | |
|--|---|
| 2. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Montage an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 18.10.2021 an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 18.10.2021 | 1 |
| Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Montage der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 13.10.2016, geändert durch Satzung am 04.05.2020 und 18.10.2021 -Lesefassung - | 2 |

**2. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Montage
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 18.10.2021**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Montage der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen:1

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Montage der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 13.10.2016, zuletzt geändert am 04.05.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- die Begründung des Studienwunsches
- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeit
- tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeiten
- die eingereichten Arbeitsproben sind tabellarisch aufzulisten
- schriftliche Auseinandersetzung mit einem Filmausschnitt, der von den Bewerber*innen als besonders interessant empfunden wird (nicht mehr als 2 DIN A4 Seiten)
- eine Auswahl von 10 - 15 selbst aufgenommenen Fotos (Auflösung ab 1000 x 1400 Pixel), die ein Gespür für visuelle Ausdruckskraft und subjektive Perspektive erkennen lässt, einzureichen in einem (mehrseitigen) PDF. Das Seitendesign und die Platzierung (ein oder mehrere Fotos pro Seite) obliegen den Bewerber*innen.
- eine Fotosequenz (d.h. eine Serie aus ausgewählten und in ihrer Anordnung und Abfolge festgelegten Bildern), die aus 5 – 15 selbst aufgenommenen Fotos (Auflösung ab 1000 x 1400 Pixel) besteht. Das Thema kann dokumentierend, erzählend oder experimentierend angelegt sein. Die Sequenz ist als ein mehrseitiges PDF einzureichen. Das Seitendesign und die Platzierung (ein oder mehrere Fotos pro Seite) obliegen den Bewerber*innen.
- eine max. 5-minütige eigene, aus einem persönlichen Impuls heraus entstandene filmische Arbeit
- eine Collage / Fotomontage (JPG) Die Collage soll ein selbstgewähltes Thema und assoziatives Denken erkennen lassen. Sie kann analog angefertigt und abfotografiert oder digital erstellt werden.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(Originale bzw. beglaubigte Kopien)“ wird gestrichen und durch „(nur in Kopie)“ ersetzt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 09.11.2021

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Montage
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**

vom 13.10.2016, geändert durch Satzung am 04.05.2020 und 18.10.2021

- Lesefassung -

Präambel

Der Fakultätsrat II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Montage der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Montage an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 - 4 BbgHG.
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- die Begründung des Studienwunsches
- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeit
- tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeiten
- die eingereichten Arbeitsproben sind tabellarisch aufzulisten
- schriftliche Auseinandersetzung mit einem Filmausschnitt, der von den Bewerber*innen als besonders interessant empfunden wird (nicht mehr als 2 DIN A4 Seiten)

- eine Auswahl von 10 - 15 selbst aufgenommenen Fotos (Auflösung ab 1000 x 1400 Pixel), die ein Gespür für visuelle Ausdruckskraft und subjektive Perspektive erkennen lässt, einzureichen in einem (mehreseitigen) PDF. Das Seitendesign und die Platzierung (ein oder mehrere Fotos pro Seite) obliegen den Bewerber*innen.
- eine Fotosequenz (d. h., eine Serie aus ausgewählten und in ihrer Anordnung und Abfolge festgelegten Bildern), die aus 5 – 15 selbst aufgenommenen Fotos (Auflösung ab 1000 x 1400 Pixel) besteht. Das Thema kann dokumentierend, erzählend oder experimentierend angelegt sein. Die Sequenz ist als ein mehrseitiges PDF einzureichen. Das Seitendesign und die Platzierung (ein oder mehrere Fotos pro Seite) obliegen den Bewerber*innen.
- eine max. 5-minütige eigene, aus einem persönlichen Impuls heraus entstandene filmische Arbeit
- eine Collage / Fotomontage (JPG) Die Collage soll ein selbstgewähltes Thema und assoziatives Denken erkennen lassen. Sie kann analog angefertigt und abfotografiert oder digital erstellt werden.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (nur in Kopie) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxismachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

film- bzw. montagebezogene Praxiserfahrungen im Bereich Bewegtbild. Der Nachweis kann, entgegen Abs. 1, auch in Form einer durch eigenhändige Unterschrift beglaubigten tabellarischen Auflistung der berufspraktischen Erfahrungen erbracht werden. Bescheinigungen/Zeugnisse über die erbrachten Tätigkeiten können beigelegt werden.

Hinweis: Grundkenntnisse digitaler Schnittprogramme sind Grundlage für dieses Studium und sollen bis spätestens zum Studienbeginn vorliegen.

Dauer der Praxiserfahrung: mindestens 24 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung, wobei mindestens 12 Wochen im Bereich der Montage geleistet sein müssen

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

schriftlicher Teil:

Aufgaben, die eine Auseinandersetzung mit Filmwerken, Texten oder Fotos beinhalten.

künstlerischer Teil mit Gespräch:

- Aufgaben, die montagespezifische Wahrnehmung und künstlerische Impulse betreffen
- Gespräch zu den künstlerischen sowie schriftlichen Aufgaben, zu den Bewerbungsunterlagen und zur Motivation

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- das zum Ausdruck kommende künstlerische Verständnis für studienrichtungsbezogene Problemstellungen
- Sensibilität, Intensität und Offenheit in der Materialaneignung
- Fähigkeiten zur kritischen Analyse montagespezifischer Gestaltungsmittel und Prozesse
- montagespezifische Strukturierungsfähigkeiten: Erfassen, Unterscheiden, Auswählen, Variieren, Festlegen
- Fähigkeiten zur Reflexion
- Intensität der Auseinandersetzung mit rhythmischen/sequenziellen Strukturen
- Fähigkeit zu eigenständiger Arbeit und zur Arbeit im Team

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.